

Bedingungen

Edelmetalldepot

1. Zustandekommen des Vertrags

Die GfM GmbH, Celler Str. 106d, 38518 Gifhorn als Verwahrer verwahrt für Kunden Edelmetalle in einem Depot. Ein Vertrag darüber kommt durch Unterzeichnung eines Antrags durch den Kunden und Gegenzeichnung durch den Verwahrer zustande. Ein Verwahrvertrag gilt erst dann als zustandegekommen, wenn er ausdrücklich vom Verwahrer angenommen wurde – z.B. durch Übersendung/Überlassung eines gegengezeichneten Antrags/Vertrags. Der Verwahrer behält sich ausdrücklich vor – ohne Nennung von Gründen – einzelne Anträge abzulehnen/nicht anzunehmen. Unter Depotvertrag im Vertragssinne ist die bloße Verwahrung der Edelmetalle in geeigneten gesicherten Räumlichkeiten gemeint.

2. Gegenstand des Vertrags

Gegen Entgelt werden die Edelmetallbarren und – münzen des Kunden in gesicherten Räumen verwahrt

3. Erhalt der Eigentümerschaft

Der einliefernde Kunde bleibt weiter Inhaber/Eigentümer der eingelieferten Edelmetalle. Nur der einliefernde Kunde oder ein vom ihm ausdrücklich Bevollmächtigter kann über die Edelmetalle verfügen. Eigenständig und uneingeschränkt. Der Verwahrer ist berechtigt, Vollmachten nur anzuerkennen, wenn er selber oder ein von ihm Beauftragter sich überzeugen kann, dass die Vollmachterteilung auch wirklich vom Einlieferer/Inhaber gewollt ist. Z.B. durch Unterzeichnung in den Räumen des Verwahrers.

Der Verwahrer erwirbt KEIN Eigentum an den eingelieferten Edelmetallen. Auch im unwahrscheinlichen Falle einer Insolvenz des Verwahrers steht dem einliefernden Kunden ggf. ein Aussonderungsrecht zu (siehe auch § 47 InsO)

4. Entgelte

Für die Verwahrung und Vorgänge rund um die Verwahrung sind die in der aktuellen Preisliste aufgeführten Preise zu entrichten. Die Preisliste kann jederzeit in den Geschäftsräumen des Verwahrers oder unter www.Anlagegold24.de eingesehen werden. Der Verwahrer behält sich vor, die Preise für die Verwahrung während des Vertragsverhältnisses nach billigem Ermessen zu ändern, wird aber darüber den Kunden rechtzeitig vorher informieren. Widerspricht der Kunde nicht in angemessener Zeit, gilt dies als Zustimmung. Die Textform genügt beim Widerspruch. Das Entgelt wird jeweils für angefangene Kalenderjahre berechnet und mit Einlieferung der Edelmetalle fällig. Der Verwahrer erstellt dazu eine gesonderte Rechnung.

5. Ersatz sonstiger Aufwendungen

Sonstige Aufwendungen werden nach Anfall berechnet, dies sind insbesondere der Versand von Edelmetallen an den Kunden – wenn gewünscht. Hierfür gelten die regulären Versandkosten, die der Verwahrer auch bei Edelmetallkäufen anwendet. Die Preise dafür sind auf www.Anlagegold24.de hinterlegt und auch in den Geschäftsräumen des Verwahrers einsehbar.

6. Einlieferung von Edelmetallen

Der Kunde kann – nach Terminabsprache – die Ware in den Geschäftsräumen des Verwahrers direkt übergeben. Dies kann auch durch ein anerkanntes Werttransportunternehmen erfolgen, deren Kosten der einliefernde Kunde übernimmt. Der Verwahrer nimmt aus Sicherheitsgründen ausdrücklich keine Edelmetalle auf dem regulären Postweg entgegen. Grundsätzlich wird nur Ware entgegengenommen, die der Verwahrer auch selbst handelt oder gehandelt hat: Handelsübliche Edelmetallbarren und -münzen.

7. Bestätigung des Eingangs

Der Verwahrer bestätigt schriftlich die Einlagerung der eingelieferten Edelmetalle mit Stückzahl und Art der Artikel.

8. Pfandrecht

Der Verwahrer besitzt ein Pfandrecht an den eingelieferten Edelmetallen. Bei Forderungen, die sich aus der Kundenbeziehung, insbesondere aus dem Verwahrvertrag ergeben, kann der Verwahrer sich aus den Verwahrstücken befriedigen. Dies gilt für unbestrittene Forderungen und solche, für die ein rechtskräftiger Titel vorliegt. In der Auswahl der zu verwertenden Gegenstände ist der Verwahrer dabei frei, - wird aber auf die berechtigten Interessen des Kunden Rücksicht nehmen. Die gesetzlichen Vorschriften zum Pfandverkauf (§§ 1228ff BGB) kommen zur Anwendung.

9. Keine wirtschaftliche Nutzung der verwahrten Gegenstände

Der Verwahrer verwahrt die Edelmetalle nur ordnungsgemäß. Die Edelmetalle werden ansonsten nicht wirtschaftlich durch den Verwahrer genutzt. Auch findet keinerlei Verwaltung (wie z.B. in einem Aktiendepot) statt.

10. Wo wird verwahrt?

Der Verwahrer verwahrt in seinen eigenen Geschäftsräumlichkeiten in geeigneten, gesicherten Räumen. Sollte es im Laufe der Verwahrung aus Gründen, die bei Abschluss des Verwahrvertrags noch nicht absehbar sind, notwendig sein, die Verwahrung aus Sicherheitsgründen an einem anderen Ort stattfinden zu lassen, wird der Verwahrer die verwahrten Edelmetalle gesichert an einen anderen, mindestens genauso sicheren Ort innerhalb Deutschlands transferieren und dort verwahren. Gleiches gilt bei einem grundsätzlichen Firmenumzug des Verwahrers. Darüber wird der Kunde informiert. Bereits bei Abschluss des Verwahrvertrags erklärt sich der Kunde damit einverstanden. Ist eine Umlagerung absehbar erforderlich oder geplant, wird der Verwahrer den Kunden vorher informieren und sein Einverständnis einholen.

11. Getrennte Aufbewahrung

Der Verwahrer bewahrt die für Kunden verwahrten Edelmetalle getrennt von seinen Eigenbeständen auf.

12. Aufstellung Edelmetalle

Mindestens einmal jährlich wird der Verwahrer den Kunden über den Bestand an verwahrten Edelmetallen informieren. Dies erfolgt nach Zählung zum 31.12. des Jahres innerhalb angemessener Frist. Erhebt der Kunde keinen Widerspruch, gilt die Aufstellung als anerkannt. Für den Widerspruch gilt die Textform als vereinbart.

13. Anspruch auf Entnahme/Ausgabe

Der Kunde kann jederzeit die Herausgabe der verwahrten Edelmetalle verlangen. Der Verwahrer wird dann in angemessener Zeit während der üblichen Bürozeiten die Abholung in den Geschäftsräumen ermöglichen oder gegen Versandkostenberechnung die Ware zusenden. Der Verwahrer ist berechtigt, dazu den Eingang der Versandkosten abzuwarten. Bei Abholung gelten 5 Werktage Frist als angemessen.

14. Prüfungspflichten des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, bei Entgegennahme der Edelmetalle die Vollständigkeit und Unversehrtheit unmittelbar zu prüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich mitzuteilen.

15. Vollmachten des Kunden

Vollmachten des Kunden an Dritte sind vollumfänglich und berechtigen den Bevollmächtigten auch zur Ein- und Auslieferung und auch zum Verkauf der deponierten Ware gegen Geld, auch Bargeld. Der Verwahrer ist aber nicht verpflichtet, verwahrte Gegenstände auf Wunsch vollumfänglich anzukaufen. Der Verwahrer ist berechtigt, nur Vollmachten zu akzeptieren, die in seinem Beisein vom Vollmachtgeber unterzeichnet worden sind. Der Verwahrer behält sich vor, einzelne Bevollmächtigte – ohne Angabe von Gründen – abzulehnen.

16. Untervollmachten

Es gilt als vereinbart, dass Bevollmächtigte keine weiteren Vollmachten erteilen dürfen (Untervollmachten). Auch können Bevollmächtigte die Bevollmächtigung nicht auf andere übertragen.

17. Tod des Kunden

Verstirbt der Kunde, müssen sich die Erben durch Erbschein ausweisen. Testamentsvollstrecker benötigen ein Testamentsvollstreckerzeugnis. Jeder durch Erbschein ausgewiesene Erbe kann auch allein bestehende Vollmachten widerrufen. Auch solche, die über den Tod hinaus erteilt worden sind. Gibt es mehrere Erben, kann eine Vollmacht für einen Dritten nur durch alle Erben gemeinsam ausgestellt werden.

18. Dauer des Vertrags

Der Vertrag läuft bis auf Weiteres – auf unbestimmte Zeit. Er kann von beiden Seiten jederzeit gekündigt werden – die Kündigung erfolgt in Textform.

19. Kündigungsvoraussetzung

Eine Kündigung durch den Kunden bedingt, dass der Kunde gleichzeitig eine Weisung erteilt, was mit den verwahrten Edelmetallen zu geschehen hat, z.B. Auslieferung, Abholung oder Verkauf. Mit Auflösung der Bestände werden etwaige noch nicht abgerechnete Entgelte fällig.

20. Kündigung & Nichtabholung

Werden bei einem gekündigten Vertrag die Edelmetalle, die abgeholt werden sollten, nicht abgeholt, werden auch weiterhin Verwahrensentgelte fällig

21. Sicherheit & Versicherung

Der Verwahrer versichert die eingelagerte Ware gegen die üblichen Risiken wie Raub, Einbruchdiebstahl und Feuer. Versicherungswert ist begrenzt auf den Einlieferungswert oder Wiederbeschaffungswert. Es gilt der Niedrigere von beiden. Maßgeblich ist der Schadenstag. Fällt der Schadenstag nicht auf einen Werktag, dann der nächstfolgende Werktag. Es gelten die gesetzlichen niedersächsischen Feiertage.

22. Haftungsbeschränkung

Der Verwahrer haftet für Schäden, die sich aus einer grob fahrlässigen oder gar vorsätzlichen Pflichtverletzung ergeben. Die Haftung für Schäden aus gesetzlicher Regelung bleibt unberührt. Die Haftung ist auf die Höhe, die bei Eingehung des Vertrags typischerweise vorhersehbar ist, beschränkt. Eine Haftung auf entgangenen Gewinn, Schadenersatzansprüchen Dritter sowie sonstige mittelbare oder Folgeschäden besteht nicht. Die Haftungsbeschränkungen des Verwahrers gelten auch für die Organe, Angestellte und Mitarbeiter des Verwahrers.

23. Recht und Währung

Es gilt deutsches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrecht. Etwaige Beträge werden alle in Euro gerechnet. Dies gilt für Gebühren ebenso wie für Erstattungen. Auch dann, wenn der Kunde aus einem Nicht-Euro-Land kommt.

24. Gerichtsstand

Für Kaufleute (und juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen) ist der Gerichtsstand der Sitz des Verwahrers.

25. Schlichtung

Die europäische Union stellt unter <https://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Plattform zur außergerichtlichen Streitbeilegung zur Verfügung. Der Verwahrer ist zur Teilnahme an einem Streitschlichtungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nicht verpflichtet und wird daran auch nicht teilnehmen.

26. Änderung der Bedingungen

Der Verwahrer kann die Bedingungen während des Vertragsverhältnisses ändern oder anpassen. Dies wird dem Kunden rechtzeitig vorher mitgeteilt und angeboten. Der Kunde kann dem zustimmen oder diese ablehnen. Lehnt der Kunde trotz angemessener Frist nicht ab, gilt dies als Zustimmung. Hierauf wird der Verwahrer in einem Änderungsangebot besonders hinweisen.

27. Salvatorische Bestimmung

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder während der Vertragslaufzeit unwirksam werden (z.B. durch Gesetzesänderung oder Rechtsprechung), so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der dann unwirksamen Regelung sind die Parteien verpflichtet, eine Regelung zu treffen, die der ungültigen Regelung am nächsten kommt, aber rechtlich noch zulässig ist.